

Entwurf vom 10.03.2021

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu)  
(Bestattungsgebührensatzung)**

Vom ...

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) (Bestattungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2011 (StABI KE 36/11), zuletzt geändert am 03.05.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält auf ihrem Gebiet städtische Friedhöfe und Friedhofsteile gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Sieht diese Satzung für eine Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.“

3. § 3 Absätze 4 bis 6 entfallen.

4. § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Zentralfriedhof, Friedhof St. Mang, Friedhof Eich (Ruhefrist 15 Jahre)

			Jahresgebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist
(1)	Erdwahlgräber			
	a)	Einzelgrab Standard	48	720
	b)	Einzelgrab im Parkfeld, an den Anlagen und am Hauptweg	60	900
	c)	Doppelgrab Standard	84	1.260
	d)	Doppelgrab im Parkfeld, an den Anlagen und am Hauptweg	96	1.440

(2)	Erdreihengrab	33	490
(3)	Kindergrab (Ruhefrist 7 Jahre)	27	189
(4)	Urnenwahlgräber		
	a) Urnenwahlgrab 2er	46	690
	b) Urnenwahlgrab 4er	70	1.050
	c) Integriertes Urnengrab 2er mit Pflege	58	870
	d) Integriertes Urnengrab 2er ohne Pflege	46	690
	e) Integriertes Urnengrab 4er mit Pflege	82	1.230
	f) Integriertes Urnengrab 4er ohne Pflege	70	1.050
	g) Baumurnengräber	60	900
	h) Urnengrab 2er „Wiesengrund“	58	870
	i) Urnengrab 4er „Wiesengrund“	82	1.230
	j) Urnenstelenanlage, Urnenanlage „Blätter im Wind“	60	900
	k) Urnenanlage „Schmetterlingsgarten“	60	900
(5)	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (einmalig pro Urne)		400

5. § 5 erhält folgende neue Fassung:

### § 5

Urnenwand Evangelischer Friedhof unter der Burghalde (Ruhefrist 10 Jahre)

		Jahresgebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist
a)	Einzelnische offen	55	550
b)	Vierernische	36	360
c)	Achternische	36	360
d)	Anonyme Urnennische	41	410

6. § 6 entfällt.

7. § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Friedhof Heiligkreuz (Ruhefrist 20 Jahre)

		Jahresgebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist
Erdwahlgräber			
a)	Einzelgrab	48	960
b)	Doppelgrab	84	1.680
c)	Dreifachgrab	95	1.900
d)	Vierfachgrab	125	2.500
Urnenwahlgräber			
a)	Urnenwahlgrab 2er	46	920
b)	Urnenwahlgrab 4er	70	1.400

8. § 8 entfällt.

9. § 9 Abs. 2 entfällt.

10. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „gem. § 26 Abs. 3“ durch „ gem. § 26 Abs. 4“ und die Zahl „70 €“ durch die Zahl „90 €“ ersetzt.

11. § 10 erhält folgende Neufassung:

§ 10

Nutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe

		Gebühr EUR
(1)	Aussegnungshallen Zentralfriedhof und Außenfriedhöfe	180
	Kleiner Verabschiedungsraum Zentralfriedhof	130
(2)	Orgel	25
(3)	Aufbahrungsräume pro Tag Zentralfriedhof und Außenfriedhöfe	60
(4)	Sektionsraum pro Tag	80
(5)	Kühlzellen pro Tag	30
(6)	Musikanlage	10

12. § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11  
Bestattungen

		EUR
(1)	Erdbestattung	
	a)	Erwachsene 850
	b)	Kinder 180
(2)	Gruftbestattung 430	
(3)	Urnenbestattung	
	a)	Erdgrab 150
	b)	Urnennische 60
	c)	Anonym 20
(4)	Umbetten	
	a)	Sarg Erwachsene 2.600
	b)	Sarg Kinder 540
	c)	Urnen 215
(5)	Ausbetten	
	a)	Sarg 1.300
	b)	Urne 180

13. § 12 entfällt.

14. § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13  
Leichenträger/-innen

		EUR
(1)	Sargbestattung Erwachsene je Träger 59	
(2)	Sargbestattung Kinder 50	
(3)	Urnenbestattung je Träger 68	

15. § 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14  
Allgemeine Gebühren

		EUR
(1)	Verleihung bzw. Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes (Graburkunde) 20	
(2)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 25	
(3)	Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist 55	

(4)	Befreiung von Benutzungszwang		100
(5)	Genehmigung von Grabdenkmälern		50
(6)	Erstellen eines Leichenpasses		50
(7)	Genehmigung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen		
	a)	einmalig	20
	b)	Pauschale für 4 Jahre	140
(8)	Urnenversand		35
(9)	Vorfahrtspflicht		40
(10)	Grabsteinsicherung		100

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Kempton (Allgäu),

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

Die Satzung ist bekanntzumachen.